



Kreistagsfraktion
Die Linke.
z. H. Herrn Michel
Heedfelder Str. 45
58509 Lüdenscheid

Herr Brosch
Zimmer 436
Durchwahl: 02351 966-6890
Telefax: 02351 966-6888
E-Mail: m.brosch@maerkischer-kreis.de
Zentrale: 02351 966-60
www.maerkischer-kreis.de

Sprechzeiten
montags bis freitags 8.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13.30 bis 15.30 Uhr

Aktenzeichen: FD 15
11. Juni 2012

Anfrage zum TVgG NRW, Ihr Schreiben vom 23.05.2012

Sehr geehrter Herr Michel,

das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG NRW) dient in erster Linie dazu, faire Löhne sicher zu stellen, um einer Bedrohung des sozialen Friedens und des sozialen Zusammenhalts entgegen zu wirken. Es ist zum 01. Mai 2012 in Kraft getreten und gilt für Vergabeverfahren, die seit diesem Zeitpunkt eingeleitet worden sind. Es ist vollständig anwendbar für Bau- und Dienstleistungen. Für Lieferleistungen gelten nur die allgemeinen Grundsätze für die Vergabe (§ 3 TVgG NRW) sowie die Regelungen über die umweltverträgliche Beschaffung, Berücksichtigung sozialer Kriterien und Frauenförderung (§§ 17-19 TVgG NRW). Weiterhin entfaltet das Gesetz Wirkung im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs.

Zu Ihren Fragen im Einzelnen:

1. Wie wird die Verwaltung die in Kraft getretenen Gesetzesvorgaben umsetzen:

Die Verwaltung des Märkischen Kreises ist schon vor Inkrafttreten des TVgG NRW verpflichtet gewesen, im Geltungsbereich von Tarifverträgen, die für allgemeinverbindlich erklärt wurden (z.B. Sicherheitsdienstleistungen, Reinigung etc) zu prüfen, ob Angebote so kalkuliert sind, dass eine Zahlung der maßgebenden Tariflöhne möglich ist. Diese Prüfung erfolgte bislang im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung der Stundenverrechnungssätze. Unangemessen niedrige Stundenverrechnungssätze konnten bisher und werden in Zukunft nach entsprechender Aufklärung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Märkischen Kreis ausgeschlossen (§ 16 TVgG NRW).

Neu ist die Einführung eines Mindestlohnes nach § 4 Abs. 3 TVgG NRW in Höhe von 8,62 € pro Stunde für Bereiche, in denen kein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag existiert. Die Verfahrensweise aus dem Bereich der allgemeinverbindlichen Tarifverträge kann hier ebenfalls angewendet werden.

Weiterhin haben sich Bieter künftig schriftlich zu verpflichten, den maßgeblichen Mindestlohn an ihre Arbeitnehmer zu zahlen. Dies wird über eine Eigenerklärung des Bieters dokumentiert, die auch von Nachunternehmern oder Verleihern abzugeben ist.

Machen Bieter von der Präqualifizierungsmöglichkeit des § 6 TVgG NRW Gebrauch, so kann die Einzelfallüberprüfung entfallen und auf die Nachweise der Präqualifizierungsstelle zurück gegriffen werden.

2. Welche Änderungen ergeben sich für die Beschäftigten der kreiseigenen Betriebe

Die Änderungen für Beschäftigte in kreiseigenen Betrieben entsprechen den Änderungen für alle übrigen Betriebe (s. o.). Kreiseigene Betriebe sind wie der Märkische Kreis verpflichtet, das TVgG NRW bei der Vergabe eigener Aufträge anzuwenden.

3. Wie wird die Verwaltung die Umsetzung der Gesetzesvorgaben kontrollieren?

Zur Durchsetzung der Ziele des TVgG NRW werden dem Auftraggeber öffentlicher Aufträge umfassende Kontrollrechte eingeräumt (§ 11 TVgG NRW in Verbindung mit dem Vertrag). Diese hat der Auftragnehmer auch gegenüber Nachunternehmern und Verleihern zu Gunsten des Auftraggebers einräumen zu lassen.

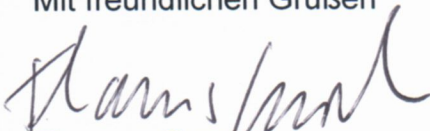
Eine Kontrolle der Einhaltung der Zahlung von Tariflöhnen wird so ermöglicht. Zusätzlich wird eine unabhängige Prüfbehörde mit weitreichenden Befugnissen durch das Land NRW eingerichtet (§ 15 TVgG NRW).

Bei begründeten Verdachtsfällen wird der Märkische Kreis von diesen Kontrollrechten oder der Möglichkeit der Einschaltung der Prüfbehörde Gebrauch machen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass solche begründeten Verdachtsfälle im Bereich der bisher schon durch allgemeinverbindliche Tarifverträge geregelten Arbeitsverhältnisse bislang nicht vorliegen. Die mit der Umsetzung des TVgG NRW einhergehenden Auswirkungen auf die personelle Ausstattung der Vergabestellen des Märkischen Kreises werden derzeit geprüft.

Die Hinweise des Landkreistages NRW zur Umsetzung des TVgG NRW und den zu erwartenden Problemen übersende ich zu Ihrer Information in der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Gemke